Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Alexander von Humboldt-Stiftung
Deutsche Forschungsgemeinschaft
Fraunhofer-Gesellschaft
Hochschulrektorenkonferenz
Leibniz-Gemeinschaft

Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina
Deutscher Akademischer Austauschdienst
Helmholtz-Gemeinschaft
Max-Planck-Gesellschaft
Wissenschaftsrat

Stellungnahme

29. Oktober 2026

Eckpunkte für eine grundlegende Reform des Tierversuchsrechts für wettbewerbsfähige und exzellente Tierforschung unter Gewährleistung höchster Tierwohlstandards

Executive Summary

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für tierexperimentelle Forschung in einem eigenständigen Gesetz grundsätzlich zu reformieren. Die Attraktivität des Forschungsstandorts Deutschland ist insbesondere in den Fachbereichen der Biomedizin und der Lebenswissenschaften in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Wissenschaftliche Innovationen drohen ins Ausland abzuwandern. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandorts Deutschland nachhaltig zu stärken, Tierschutzstandards zu sichern und zugleich die Ziele der Bundesregierung im Bereich der Biotechnologie und Gesundheitsforschung im Rahmen der Hightech Agenda Deutschland zu unterstützen, schlägt die Allianz der Wissenschaftsorganisationen folgende Eckpunkte für die Ausgestaltung eines neu strukturierten Gesetzes für wissenschaftliche Tierversuche vor:

- Verankerung der federführenden Ressortzuständigkeit beim Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), um aus einer Hand für die tierexperimentelle Forschung Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, Regulation und Tierschutz zu steuern.

- Verlässliche Rahmenbedingungen für Forschung und Tierschutz in einem neu konzipierten Gesetz, welches den Forschenden Planungssicherheit bietet und einheitliche Tierschutzstandards für das gesamte Bundesgebiet gewährleistet.

- Harmonisierung und Vereinfachung von Antrags- und Genehmigungsverfahren mit konsequenter Durchsetzung von gesetzlichen Verfahrensfristen und Kooperation zwischen den zuständigen Landesbehörden.

- Beseitigung rechtlicher Grauzonen in der Auslegung und Umsetzung gesetzlicher Anforderungen sowie Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit für Forschende.

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen steht Bund und Ländern als verlässlicher Partner bei der Neugestaltung eines entsprechenden Gesetzesrahmens zur Verfügung

Hochschulrektorenkonferenz
eingetragene Interessenvertreterin gemäß §5 LobbyRG (R002558)

Leipziger Platz 11
10117 Berlin

Ansprechperson
Dr. Jonas Leipziger

T: 030 206292-219
allianz@hrk.de

Trotz beeindruckender Entwicklungen von tierfreien Methoden wird die Forschung mit und an Tieren für die absehbare Zukunft weiterhin eine wichtige und notwendige Rolle in der Biomedizin und den Lebenswissenschaften spielen. **Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen begrüßt deshalb die Initiative der Bundesregierung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für tierexperimentelle Forschung im Rahmen des Innovationsfreiheitsgesetzes grundsätzlich zu erneuern. Dabei sollte das entscheidende Ziel sein, durch ein eigenständiges Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche bestehende Problematiken zu beheben, die Forschung zu stärken und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Tierschutz zu bewahren.** Das Innovationspotenzial der Grundlagen- und Anwendungsforschung wird durch einen sehr hohen administrativen Aufwand und rechtliche Unsicherheiten für die Genehmigung und Durchführung tierexperimenteller Projekte erheblich eingeschränkt und infolgedessen zunehmend in andere Länder mit ggf. geringeren Tierschutzstandards verlagert[1]. In keinem anderen EU-Mitgliedstaat gibt es derartig hohe administrative Aufwände im Tierversuchsrecht wie in Deutschland. Sie sind mit keinem echten Mehrwert für den Tierschutz verbunden.

Um diesen Entwicklungen entgegenzusteuern, schlägt die Allianz der Wissenschaftsorganisationen **Eckpunkte für die Optimierung und Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung zur Verwendung von Tieren zu Forschungszwecken** vor. Grundlage bilden die Vorgaben des EU-Rechts zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (RL 2010/63 EU).

1. Sonderstellung des Versuchstiers im Tierschutzrecht

Das Versuchstier nimmt im Tierschutzrecht durch die Abwägung von wissenschaftlichen, tierschutzrechtlichen und tierethischen Erwägungen eine Sonderstellung ein. Für die Forschung gilt das rechtliche Primat der Unerlässlichkeit als Voraussetzung für die Genehmigung von Forschungsvorhaben. Dies wird dem Anspruch der Forschung an ethische und tierschutzrechtliche Standards zwar gerecht, gilt aber für keinen anderen Anwendungsbereich der Tiernutzung im Tierschutzgesetz. Die Forschung hat ein intrinsisches Interesse an hohen Tierschutzstandards, weil die Qualität der tierexperimentellen Wissenschaft unmittelbar von einem tierwohlgerechten Umgang abhängt. Dem entgegen steht eine Sonderbehandlung des Gesetzgebers, der durch kleinteilige Regelungen, bürokratische Auflagen und Darlegungslasten die eigentliche Aufgabe, einen effektiven Schutz von Versuchstieren zu leisten, aus den Augen verliert. Hinzu kommen föderale Ermessensspielräume mit zum Teil widersprüchlichen Sonderregelungen lokaler Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden.

Dies führt nicht nur zu einem sehr engen regulativen Korsett, sondern vor allem zu inkonsistenter Umsetzung rechtlicher Vorgaben, rechtlichen Graubereichen und massiven Rechtsunsicherheiten in der Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts.

Um der Abwägung zwischen wissenschaftlichen, tierschutzrechtlichen und tierethischen Belangen gerecht zu werden, bedarf es Änderungen der bestehenden Rahmenbedingungen und ihrer Umsetzung:

[1] Deutsche Forschungsgemeinschaft | Ständige Senatskommission für tierexperimentelle Forschung, & Stephan, V. M. (2025). Pilotstudie zur Praxis der Genehmigungsverfahren für Tierversuche in Deutschland – eine kritische Analyse, https://doi.org/10.5281/zenodo.17250819.

a) **Klar festgelegte Rahmenbedingungen für Forschung und Tierschutz in einem klar konzipierten Gesetz.** Dies sollte flankiert werden durch eine eigenständige Verwaltungsverordnung zur Anwendung (AVV) durch die Behörden und einen Handlungsleitfaden für Forschende und Tierversuchsdurchführende nach dem Vorbild der *„Guidance on the operation of ASPA*" in Großbritannien.[2]

b) **Bundesweit harmonisierte und einheitliche Antragsverfahren**, die ein effektives und verlässliches Vorgehen für Behörden, Planungssicherheit für Antragsstellende sowie einheitliche Tierschutzstandards sichern. Die Antragsstellung und Bearbeitung sollte zeitgemäß in einem digitalen Antragsportal erfolgen und eingesehen werden können.

2. Verankerung der federführenden Ressortzuständigkeit beim BMFTR

Die Regelungen zum Umgang mit Versuchstieren sind im deutschen Tierschutzgesetz und in den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen verankert. Sie stehen gesetzlich im Zusammenhang mit Regelungen zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren, Zootieren und Heimtieren. Bei dieser Thematik liegt die politische und unumstrittene Schwerpunktsetzung des BMLEH von jeher auf der landwirtschaftlichen Nutzung von Tieren. **Um aber der Sonderstellung des Versuchstiers und den beiden rechtlich geschützten Gütern Wissenschaftsfreiheit und Tierschutz in der Legislative und Exekutive gleichwertig Genüge zu tun, braucht es eine Ressortverschiebung vom BMLEH an das BMFTR. Das BMFTR ist besser geeignet, die Erfordernisse für international wettbewerbsfähige Grundlagen- und Anwendungsforschung zu vertreten.** Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen fordert daher:

a) Die **federführende Ressortzuständigkeit zur Regulation tierexperimenteller Forschung vom BMLEH an das BMFTR zu transferieren**.

b) Der **Nationale Ausschuss** sowie der **deutsche „National Contact Point (NCP)"** sollten im Rahmen der Neustrukturierung der Verantwortlichkeiten **ebenfalls zum BMFTR** wechseln. Die Rolle des Nationalen Ausschusses als Instanz zur einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU und als Verbindungsglied zwischen Forschung und Behörden muss gestärkt werden.

3. Rechtssicherheit für die Forschung

Insbesondere mit Blick auf **die Tötung von Tieren außerhalb eines Tierversuchs** (**„Vernünftiger Grund"**) **besteht dringender Handlungsbedarf**. Aufgrund des nach wie vor fehlenden Rechtsrahmens ist eine rechtliche Definition der Anwendbarkeit der Paragraphen §§1 und 17 des TierSchG geboten. Im Zuge der Zusammenführung der rechtlichen Regelungen in einem eigenständigen Gesetz für wissenschaftliche Tierversuche sollte auch der Regelungsbestand im §28 der bestehenden TierSchVersV zum „Abschluss eines Verfahrens" angepasst werden.

---

[2] https://www.gov.uk/guidance/guidance-on-the-operation-of-the-animals-scientific-procedures-act-1986.

a) Für die **Ausgestaltung eines entsprechenden Paragraphen** schlägt die Allianz der Wissenschaftsorganisationen vor, entweder dem Referentenentwurf[3] zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 25.07.2024 zu folgen oder die dort ausgeführten Inhalte umzusetzen. Dadurch wird der Rechtsrahmen verlässlich definiert und existierende Tierschutzstandards werden durch die Implementierung zur Verpflichtung sorgfältiger Zuchtplanung verbessert.

b) **§28 kann nach Vorbild des § 11 des österreichischen Tierversuchsgesetzes (TVG 2012)** angepasst werden. Dort gilt ein Tierversuch als beendet, wenn: *„a) keine weiteren Beobachtungen mehr an den verwendeten Tieren oder bei genetisch veränderten, neuen Tierlinien an der Nachkommenschaft anzustellen sind oder b) nicht erwartet wird, dass die nicht mehr zu verwendenden Tiere Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder dauerhafte Schäden erleiden, die denen eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder darüber hinausgehen."*[4]

4. Harmonisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren

Der **Umfang und die Länge von Genehmigungsverfahren für Tierversuche steigen stetig an.** Behördliche Nachfragen zu eingereichten Tierversuchsanträgen werden kleinteiliger oder es werden die gleichen Rückfragen zu verschiedenen Anträgen eines Antragsstellers gestellt, ohne einen greifbaren Mehrwert für das Tierwohl zu generieren. Die in der RL 2010/63 EU vorgeschriebenen gesetzlichen Bearbeitungsfristen werden regelmäßig deutlich überschritten. Dies gilt explizit auch für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 8a TierSchG. Zudem kommt es durch den **Mangel an föderaler Harmonisierung zu deutlichen Standortnachteilen.** Die Problematik wird durch das Fehlen einer aktuellen AVV zum bestehenden TierSchG forciert. Föderale Unterschiede werden insbesondere im Rahmen von bundeslandübergreifenden Forschungsprojekten problematisch. **Dies führt zu uneinheitlichen Tierschutzstandards**, **Planungsunsicherheiten, einer stetigen Zunahme des administrativen Aufwands und zu einer massiven Verzögerung und Verhinderung von Forschungsarbeiten**. Die Folgen sind eine Verlagerung von Forschung in das Ausland bzw. eine Reduktion der Investitionen für angewandte und regulatorische Forschung seitens der

---

[3] Entwurf zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 25.07.2024 „§28a Verfahren bei nicht verwendeten Tieren
(1) Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet wurde, aufgrund individueller Eigenschaften für den Tierversuch vorgesehenen wissenschaftlichen Zweck keine wissenschaftlich begründete Verwendung finden, entscheidet ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person darüber, ob das Wirbeltier oder der Kopffüßer am Leben bleiben oder, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet werden soll. Ein vernünftiger Grund im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn
1. die Zucht, Haltung und Verwendung des Tieres sorgfältig geplant wurde und die Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen und die Tötung des nicht für die vorgesehenen wissenschaftlichen Zwecke zu verwendenden Tieres zu vermeiden und
2. eine weitere Verwendung des Tieres außerhalb des vorgesehenen wissenschaftlichen Zwecks nicht erfolgen kann.
(2) § 28 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend."

[4] Das bestehende TierSchG enthält eine ähnliche Vorgabe, ist in seiner Formulierung allerdings umständlicher: https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__7a.html.

Pharmaindustrie im Inland. Dies kann langfristig zu einer Abhängigkeit und zu einem Souveränitätsverlust Deutschlands in Bezug auf biomedizinische Innovation und Entwicklung führen. Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen fordert im Zuge eines eigenständigen Gesetzes für wissenschaftliche Tierversuche **klare Strategien zur Reduktion der Überbürokratisierung und zur Förderung der harmonischen Umsetzung** der rechtlichen Vorgaben. Maßnahmen können sein:

a) Die **Schaffung einer bundesweit einheitlichen digitalen Plattform** zur Einreichung von Tierversuchsanträgen sowie deren Bearbeitung durch Behörden für beschleunigte und transparente Verfahren.

b) **Bundesweit formal und inhaltlich einheitliche Antragsformulare**, Zusatzdokumente, entsprechende Ausfüllhilfen (in Deutsch und Englisch) und formale Vorgaben; das heißt Nutzung derselben Antragsformulare, Zusatzdokumente, Ausfüllhilfen und formalen Vorgaben in allen Landesbehörden.

c) Ein **systematischer Rückbau der Komplexität der Verfahrensprozesse** z.B. durch Vermeidung von Redundanzen, außergesetzlichen Zusatzangaben und inhaltlichen Überschneidungen zu anderen Genehmigungen und gesetzlichen Vorgaben. Eine bereits durch eine Wissenschaftsorganisation erfolgte Projektbegutachtung sollte keine Hinterfragung des wissenschaftlichen Ansatzes oder der gewählten Methode durch eine Behörde nach sich ziehen. Die Behörde prüft nur den Bewilligungsbescheid und die Plausibilität der Projektdarstellung im Antrag.

d) Eine **konsequente Durchsetzung von Verfahrensfristen** durch einheitliche und nachvollziehbare Definition der Bedingungen und Voraussetzungen, ab welchem Zeitpunkt die gesetzliche Bearbeitungsfrist von Genehmigungsanträgen beginnt (§ 32 TierSchVersV).

e) **Eine klärende Definition rechtlich vorgegebener Aspekte des Antragsprozesses** (u.a. „angemessene Detailliertheit" (§ 8 TierSchG), „umweltverträgliche Durchführung des Tierversuchs" (§ 8 TierSchG).

f) **Die Förderung der Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den Landesbehörden** und die Möglichkeit einer Landesbehörde, bei bestimmten Anträgen federführend zu agieren (z.B. bei Projekten, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken).

g) Eine **Vereinfachung von Verfahren für nichtinvasive Tierforschung**, wie z.B. Beobachtungsstudien und sich **wiederholende oder gesetzlich vorgeschriebene Verfahren**, wie z.B. Ausbildungsgenehmigungen entsprechend der Vorgaben der EU oder der Ausbildungsverordnungen.

h) Eine **Erleichterung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens** nach § 8a. Das EU-Recht bietet mehr Möglichkeiten für erprobte und bewährte Verfahren, z.B. für die Generierung genetisch modifizierter Tiere oder die präklinische Medikamententestung.

i) **Die Förderung der fachlichen Kompetenz in den Landesbehörden** durch Nachweise zur Aus-, Fort- und Weiterbildung des zuständigen Personals bei den Landesbehörden. Die Sachkunde von Behördenmitarbeitenden sollte der von Tierschutzbeauftragten und Projektleitenden äquivalent sein.

j) **Ein einheitlicher Leitfaden für Dokumentation und behördliche Kontrollen** mit Fokus auf dem bundesgesetzlichen Auftrag der tierschutzrelevanten Aspekte.

5. Weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für tierexperimentelle Forschung

Für die praktische und effiziente Anwendung eines eigenständigen Gesetzes für wissenschaftliche Tierversuche sollten weitere Regulationsbestände föderal einheitlich, verständlich und verlässlich formuliert werden. Dazu gehört beispielsweise eine Neujustierung folgender Rahmenbedingungen:

- **Rechtliche Einordnung reproduktionsbiologischer Eingriffe (bei der Zucht)**: Benötigt werden klare Regelungen hinsichtlich reproduktionsbiologischer Eingriffe (z.B. Vasektomie, Embryotransfer, CRISPR-Cas[5]) als züchterische Maßnahme bzw. als genehmigungspflichtige Tierversuche. Für den Einsatz von züchterischen Maßnahmen in der Tierhaltung sollte eine Beantragung über das vereinfachte Genehmigungsverfahren mit Sammel- oder Rahmenanträgen möglich sein. Dies sollte nach § 8a TierSchG EU-rechtlich möglich sein.

- **Genauere Definition eines Tierversuchs**: niederschwellige Eingriffe, welche nach EU-Recht keiner Genehmigungspflicht unterliegen, müssen (z.B. in einem Zusatzdokument) klarer definiert werden. Damit könnte für Behörden sowie Antragstellerinnen und -steller mehr Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen werden.

- **Tierversuche zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken im vereinfachten Genehmigungsverfahren**: Tierversuche zu Ausbildungszwecken beinhalten i.d.R. erprobte Verfahren mit geringem Belastungsgrad (z.B. Blutabnahmen, Tierfixierung zur Probenentnahme), die, wie bereits vor der Novellierung des TierSchG in 2021, in einem vereinfachten Antrags- und Genehmigungsverfahren beurteilt werden könnten. EU-rechtlich ist dies nicht bedenklich.

- **Verwendung von pharmazeutischen Funktionsarzneimitteln in der Forschung**: Ein Einsatz von pharmazeutischen Wirkstoffen zu Versuchszwecken tangiert häufig mehrere Rechtsbereiche, wie das TierSchG und seine nachgeordneten Verordnungen, sowie das Arzneimittelgesetz (AMG) und Tierarzneimittelgesetz (TAMG). Die Überschneidung der Rechtsgebiete führt zu aufwendigen und umständlichen Regelungen in der Anwendung derartiger Wirkstoffe und zu unterschiedlichen Auslegungsvarianten lokaler Behörden. Im Zuge einer Neujustierung tierversuchsrechtlicher Regelungen ist deshalb eine eindeutige Klärung der Frage nach Verwendung von pharmazeutischen Funktionsarzneimitteln in der Forschung erforderlich. Dies schließt eine Neuordnung der sicheren und sachgerechten Verwendung von Betäubungsmitteln (BTM) für tierexperimentelle Versuchszwecke mit ein.

- **Vereinheitlichung der Anforderungen an die Sachkunde**: Wünschenswert ist eine Vereinheitlichung der Anforderungen an die Sachkunde für alle Funktionsträgerinnen und -träger im Tierhaus und für tierversuchsdurchführende Personen. Im deutschen Recht gibt es dazu Ausführungen an verschiedenen Stellen im TierSchG und in der TierSchVersV. Eine Zusammenführung aller Anforderungen und deren klarer Beschreibung wäre für Antragsstellende sowie Aufsichts- und Genehmigungsbehörden sehr hilfreich.

- **Forschung mit Wildtieren im Freiland**: Für wissenschaftliche Untersuchungen und Beobachtungen an Wildtieren im Freiland bedarf es einer Konkretisierung und Vereinfachung

[5] Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2021 (Expertenkommission Forschung und Innovation [EFI], 2021, Berlin), https://www.e-fi.de/fileadmin/Assets/Gutachten/2021/EFI_Gutachten_2021.pdf.

tierschutzrechtlicher Regelungen. So sollten z.B. Untersuchungen, die nachweislich mit keiner Belastung für das Tier verbunden sind oder höchstens zu Belastungen unterhalb des „Kanüleneinstichkriteriums" führen, genehmigungsfrei ermöglicht werden. Dazu gehören beispielsweise längerfristige, wissenschaftliche Tierbeobachtungen im Freiland, die eine externe Markierung durch Färben, kleinflächige Rasuren oder RFID-Transponder erfordern.

- **Überarbeitung und Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 17) und der Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 18)**: Unter Berücksichtigung der Sonderstellung des Versuchstieres und der Zielsetzung zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit für Forschende und Behörden sollte ebenfalls eine Überarbeitung und Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 17) und der Ordnungswidrigkeitstatbestände (§ 18) in Betracht gezogen werden.

Durch diese Maßnahmen würden Behörden entlastet, ohne die bestehenden hohen Tierschutzstandards herabzusetzen.

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen ist ein Zusammenschluss der bedeutendsten Wissenschaftsorganisationen in Deutschland. Sie nimmt regelmäßig Stellung zu wichtigen Fragen der Wissenschaftspolitik. Die Hochschulrektorenkonferenz ist Mitglied der Allianz und hat für 2026 die Sprecherrolle übernommen. Weitere Mitglieder sind die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst, die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft, die Leibniz-Gemeinschaft, die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, die Max-Planck-Gesellschaft und der Wissenschaftsrat.